

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: August 2016)

Kontingent 5 (K5) Erste Hilfe für Beschäftigte und Einrichtungen mit erhöhter Gefährdung

§ 26 Abs. 1 Satz 2 DGUV Vorschrift 1

Der Antrag

Einigen Betrieben gesteht die Selbstverwaltung der UKH ein höheres Ersthelferkontingent zu, weil bestimmte Versicherte erhöhten Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn lebensbedrohliche Gefährdungen nicht auszuschließen sind oder Hilfe schlecht erreichbar ist.

Kontingent 5 (K5) mit erhöhter Gefährdung gilt für die Beschäftigten in folgenden Betrieben:

- Betriebe mit Tierhaltung: Tierpflege, Zoo
- Freilichtmuseum Hessenpark

Achtung: Wichtig!

Bitte geben Sie unter Kontingent 5 (K5) nur diejenigen Beschäftigten an, die auch die jeweils genannte Tätigkeit ausüben. Für die übrigen Beschäftigten beantragen Sie das Ersthelferkontingent bitte unter Kontingent 2 (K2). Die versicherten Beschäftigten dürfen nur in einem der beiden genannten Kontingente mitgezählt werden.

Berechnungsgrundlage des Ersthelferkontingents

Es ist die Anzahl der versicherten Beschäftigten mit erhöhter Gefährdung zugrunde zu legen. Für Beamtinnen und Beamte ist der Dienstherr zuständig, so dass diese **nicht** mitgezählt werden. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Berechtigungsscheine zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen bereitgestellt.

Kostenübernahme

Für Betriebe und Einrichtungen mit erhöhter Gefährdung übernimmt die UKH Lehrgangsgebühren für 50 % der versicherten Beschäftigten, die Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung ausführen, für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können. Dabei sollte die innerbetriebliche Verteilung des Kontingents die Verletzungsgefahren angemessen berücksichtigen.

Begriffsbestimmung

Beschäftigte sind Personen (nicht Vollzeitstellen), also auch Auszubildende und ehrenamtlich für Ihren Betrieb tätige Personen. Beamtinnen und Beamte sind keine versicherten Personen der UKH und gehören daher nicht erfasst.